

Merkblatt

Kurzzeitkennzeichen ab 01.04.2015

Mit dem Kurzzeitkennzeichen dürfen Fahrzeuge in Betrieb gesetzt werden, ohne dass diese zugelassen sind (§ 16 a FZV).

Folgendes ist bei der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen zu beachten:

1. Kurzzeitkennzeichen werden ab dem 1. April 2015 zugeteilt, wenn

- das Fahrzeug der Zulassungsbehörde bekannt ist,
- das Fz einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung vorliegt,
- eine gültige HU/SP nachgewiesen wird und
- Versicherungsschutz besteht.

2. Entspricht das Fahrzeug **keinem Typ** und liegt **keine Einzelgenehmigung** vor, **darf** mit dem Kurzzeitkennzeichen **nur zur** nächstgelegenen **Begutachtungsstelle** im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk und zurück **gefahren werden**.

Läuft die Frist der HU vor Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens **ab**, darf **nur zur** nächstgelegenen **Begutachtungsstelle** und zurück **gefahren werden**.

Bei festgestellten Mängeln darf zur Werkstatt im Zulassungsbezirk zur Reparatur gefahren werden.

Beschränkungen sind in den Fahrzeugschein wie folgt einzutragen:

- Es dürfen nur Fahrten im Zusammenhang der Erlangung einer **Betriebserlaubnis** zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle innerhalb der Stadt/des Landkreises Regensburg und zurück durchgeführt werden.
- Es dürfen nur Fahrten zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle zur Ablegung einer **Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung** und zurück durchgeführt werden.
Zur Beseitigung festgestellter Mängel darf zur nächstgelegenen geeigneten Werkstatt gefahren werden.

Das „zurück“ bezieht sich auf Rückfahrten zum Wohnort des Halters oder zum Standort des Fahrzeugs, nicht zu uns. Die Kurzzeitkennzeichen werden trotz fehlender HU/SP gestempelt.

3. Zuständigkeit

Auf Antrag hat die örtlich zuständige Zulassungsbehörde oder die für den Standort des Fahrzeugs zuständige Zulassungsbehörde bei Bedarf ein Kurzzeitkennzeichen zuzuteilen. Auf den Antragsteller ist ein Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen auszustellen.

4. Besonderheiten

4.1. Das Fahrzeug darf nur für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden.

4.2. Das Kennzeichen darf weder vom Antragsteller noch von einer weiteren Person für ein anderes als das eingetragene Fahrzeug verwendet werden.

4.3. Ein Kurzzeitkennzeichen beginnt bei uns wieder mit „03“.

4.4. Die Gültigkeit beträgt höchstens 5 Tage. Nach Ablauf dieser Frist darf das Kennzeichen nicht mehr verwendet werden.

4.5. Kurzzeitkennzeichen sind nach Anlage 4 und § 10 FZV auszugestalten und anzubringen. Müssen allerdings nach § 16 Abs. 5 Satz nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sein.

4.4. Mindestangaben im Fahrzeugschein

- Halterdaten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 FZV, wie bei einer normalen Zulassung.
- Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus, FIN nach § 6 Abs. 7 Satz 1 FZV. Für den Nachweis der Fahrzeugklasse und der FIN genügt eine Kopie des Fahrzeugscheins, wenn Fahrzeugdaten abgerufen werden können.
- Sind alle Daten bekannt, dann werden diese eingetragen.
- Gültigkeitsdatum in Feld H.
- Gültigkeit der HU
- ACHTUNG:** Bei Neufahrzeugen ist das Feld B „Datum der Erstzulassung“ mit einem (-) zu sperren. Das Feld I „Datum dieser Zulassung“ ist immer mit einem (-) zu sperren. Bei der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens handelt es sich nicht um eine Zulassung.